

Einladung zur  
**Hauptversammlung**  
28. Mai 2014

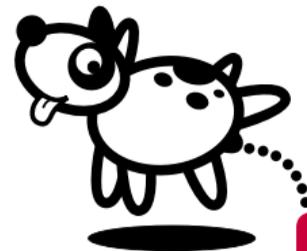
ISIN: DE000A1A6WE6

**DocCheck<sup>®</sup> AG**

Wir laden unsere Aktionäre zur

# ordentlichen Hauptversammlung

am Mittwoch, den 28. Mai 2014,  
um 9.30 Uhr im KOMED, Im MediaPark 6, Raum 2, 50670 Köln, ein.



## I Tagesordnung

### 1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses jeweils zum 31.12.2013, der Lageberichte für die DocCheck AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2013.

Die unter diesem Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.doccheck.ag](http://www.doccheck.ag) unter der Rubrik Investor/Hauptversammlung zugänglich und liegen auch in unseren Geschäftsräumen zur Einsicht der Aktionäre aus. Ferner werden diese Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich sein und dort erläutert werden.

### 2 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den ausgewiesenen Bilanzgewinn des Geschäftsjahrs 2013 in Höhe von 2.034.875,42 Euro wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende von 0,20 Euro je dividendenberechtigter Stückaktie. Die Gesamtausschüttung an die Aktionäre beträgt 997.963,20 Euro.
- Vortrag auf neue Rechnung: 1.036.912,22 Euro

Zum Zeitpunkt der Einberufung besitzt die Gesellschaft keine eigenen Aktien. Bis zur Hauptversammlung kann sich durch den Erwerb eigener Aktien (mit oder ohne anschließender Einziehung oder Veräußerung erworbener Aktien) die Zahl der dividendenberechtigten Aktien vermindern.

In diesem Fall wird bei unveränderter Ausschüttung von 0,20 Euro je dividendenberechtigter Stückaktie der Hauptversammlung ein angepasster

Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet werden, der eine entsprechende Reduktion des insgesamt an die Aktionäre auszuschüttenden Betrags der Dividende und eine entsprechende Erhöhung des auf neue Rechnung vorzutragenden Betrags vorsehen wird.

### 3 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2013

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands Entlastung für das Geschäftsjahr 2013 zu erteilen.

### 4 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für das Geschäftsjahr 2013 zu erteilen.

### 5 Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2014

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesell-

schaft, Köln, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2014, zu bestellen.

### 6 Beschlussfassung über die Einziehung und die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb von Aktien (§ 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG)

Die Gesellschaft möchte sich die Möglichkeit vorbehalten, beschleunigt eigene Aktien zur Einziehung zurückzuerwerben. Hierfür bedarf die Gesellschaft einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Da die insoweit bestehende Ermächtigung am 30. November 2014 ausläuft, wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, der Gesellschaft erneut eine Ermächtigung zur Einziehung und zum Erwerb von Aktien (§71 Abs.1 Nr.6 AktG) zu erteilen. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

6.1 Das jeweils aktuelle Grundkapital der Gesellschaft von derzeit 4.989.816,00 Euro kann um bis zu 2.000.000,00 Euro auf bis zu 2.989.816,00 Euro herabgesetzt werden. Die Herabsetzung erfolgt nach den Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung

(§ 237 Abs. 1 S. 1 2. Alt., Abs. 3 Nr. 2 AktG) zur Einziehung von bis zu 2.000.000 auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft nach deren Erwerb durch die Gesellschaft gemäß Ziffer 6.2. Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 29. Mai 2013 erteilte Ermächtigung zur Einziehung und zum Erwerb eigener Aktien (§ 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG) wird mit dem Wirksamwerden der nunmehr zu beschließenden Ermächtigung zur Einziehung und zum Erwerb von Aktien aufgehoben.

6.2 Der Vorstand wird ermächtigt, bis zu 2.000.000 Aktien der Gesellschaft im Gesamtnennbetrag von bis zu 2.000.000,00 Euro zum Zwecke der Einziehung zu erwerben. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder außerhalb der Börse mittels eines (auch im Rahmen von Abfindungsangeboten) an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert des Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel der „Deutsche Börse AG“ (oder eines an die

Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) – falls kein solcher Schlusskurs vorliegt, den Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im Präsenzhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse – an den letzten fünf Handelstagen vor dem Erwerb, an denen ein Kurs ermittelt wurde, um nicht mehr als 10 Prozent über- oder unterschreiten. Erfolgt der Erwerb der Aktien außerhalb der Börse über ein öffentliches Kaufangebot, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den maßgeblichen Wert einer Aktie der Gesellschaft um nicht mehr als 10 Prozent über- oder unterschreiten. Der maßgebliche Wert bei einem öffentlichen Kaufangebot ist der arithmetische Mittelwert des Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel der „Deutsche Börse AG“ (oder eines an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) – falls kein solcher Schlusskurs vorliegt, den Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im Präsenzhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse – an den letzten fünf Handelstagen vor dem Tag der erstmaligen öffentlichen Ankündigung des Angebots, an denen ein Kurs ermittelt wurde. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots

nicht unerhebliche Abweichungen des Kurses der Aktie der Gesellschaft gegenüber dem maßgeblichen Wert, so kann das Angebot angepasst werden. Im Falle der Anpassung wird auf den Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft am dritten Handelstag vor der Veröffentlichung der Angebotsanpassung abgestellt. Überschreitet bei einem öffentlichen Kaufangebot die Zeichnung das Volumen des Angebots, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

6.3 Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalherabsetzung anzupassen.

## **7 Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages**

Die Gesellschaft hat als herrschendes Unternehmen mit der abhängigen 100-%igen Tochtergesellschaft, Guano AG, Köln, am 12. September 2013

einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen. Der Vertrag hat den folgenden Inhalt:

Zwischen

**DocCheck AG Vogelsanger Straße 66 50823 Köln**  
– nachfolgend „OBERGESELLSCHAFT“ genannt – und

**DocCheck Guano AG Vogelsanger Straße 66 50823 Köln**  
– nachfolgend „UNTERGESELLSCHAFT“ genannt –

## **BEHERRSCHUNGS- UND ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG**

### **§1 Leitung**

Die OBERGESELLSCHAFT ist alleinige Gesellschafterin der UNTERGESELLSCHAFT. Die UNTERGESELLSCHAFT unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der OBERGESELLSCHAFT. Die OBERGESELLSCHAFT ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der UNTERGESELLSCHAFT hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen; die

Geschäftsführung ist verpflichtet, den Weisungen der OBERGESELLSCHAFT Folge zu leisten.

## §2 Einsichts- und Auskunftsrecht

Die OBERGESELLSCHAFT ist berechtigt, durch ihre Organe oder Beauftragten jederzeit die Bücher und Schriften der UNTERGESELLSCHAFT einzusehen und Auskünfte, insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der UNTERGESELLSCHAFT von deren Geschäftsführung zu verlangen. Die Geschäftsführung der UNTERGESELLSCHAFT ist verpflichtet, der OBERGESELLSCHAFT jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über die Angelegenheiten der UNTERGESELLSCHAFT zu erteilen.

## §3 Gewinnabführung

1. Die UNTERGESELLSCHAFT verpflichtet sich unter entsprechender Beachtung von § 301 AktG, während der Vertragsdauer und erstmals für das ab 01.01.2014 laufende Geschäftsjahr ihren gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn

abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.

2. Die UNTERGESELLSCHAFT kann mit Zustimmung der OBERGESELLSCHAFT Beträge aus dem Jahresüberschuss in die anderen Gewinnrücklagen einstellen, wenn dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die während der Dauer dieses Vertrages gebildeten anderen Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der OBERGESELLSCHAFT aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
3. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen i. S. d. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.

## §4 Verlustübernahme

Die OBERGESELLSCHAFT ist entsprechend der Vorschrift des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, insbesondere gemäß § 302 Abs. 1, 3 und 4 AktG, verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

## §5 Jahresabschluss

1. Die UNTERGESELLSCHAFT hat den Jahresabschluss so zu erstellen, dass der abzuführende Gewinn bzw. der zu übernehmende Verlust als Verbindlichkeit bzw. Forderung gegenüber der OBERGESELLSCHAFT ausgewiesen wird.
2. Der Jahresabschluss der UNTERGESELLSCHAFT ist vor dem Jahresabschluss der OBERGESELLSCHAFT zu erstellen und festzustellen.

3. Der Jahresabschluss der UNTERGESELLSCHAFT ist vor seiner Feststellung der OBERGESELLSCHAFT zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.

4. Endet das Wirtschaftsjahr der UNTERGESELLSCHAFT zugleich mit dem Wirtschaftsjahr der OBERGESELLSCHAFT, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der UNTERGESELLSCHAFT im Jahresabschluss der OBERGESELLSCHAFT für das gleiche Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen.

## §6 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

1. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der OBERGESELLSCHAFT und der UNTERGESELLSCHAFT und der Eintragung in das Handelsregister. Er gilt in Ansehung der Verpflichtung zur Gewinnabführung und zur Verlustübernahme rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Wirtschaftsjahres zum 01.01.2014.

2. Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31.12.2018 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des UNTERGESELLSCHAFT- Geschäftsjahres gekündigt werden; sollte sich bis zum ersten ordentlichen Kündigungstermin das Geschäftsjahr der UNTERGESELLSCHAFT geändert haben, kann der Vertrag erstmals zum Ablauf des ersten nach dem 31.12.2018 endenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich bei der gleichen Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr.

3. Das Recht zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt im Einzelfall insbesondere

a) die Veräußerung von mindestens so vielen Anteilen an der UNTERGESELLSCHAFT durch die OBERGESELLSCHAFT, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der UNTERGESELLSCHAFT in die OBERGESELLSCHAFT gemäß Steuerrecht nicht mehr vorliegen

oder

b) die Umwandlung, Verschmelzung oder Liquidation der OBERGESELLSCHAFT oder der UNTERGESELLSCHAFT.

4. Die OBERGESELLSCHAFT ist der UNTERGESELLSCHAFT im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste bis zur handelsrechtlichen Beendigung dieses Vertrags verpflichtet.

5. Wenn der Vertrag endet, hat die OBERGESELLSCHAFT den Gläubigern der UNTERGESELLSCHAFT entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

#### **§7 Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam, nichtig oder undurchführbar erweisen oder unwirksam, nichtig oder undurchführbar werden, gilt bei Aufrechterhaltung des Vertrages im übrigen diejenige Regelung, die dem in diesem Vertrag erkennbar gewordenen Willen der Parteien am nächsten kommt. Die Parteien werden eine Regelung herbeiführen, die dem Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln.

Unterschrieben für die OBERGESELLSCHAFT der Vorstand der DocCheck AG und

Unterschrieben für die UNTERGESELLSCHAFT der Vorstand der Guano AG

Köln, den 12. September 2013

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor zu beschließen:

„Dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags zwischen der DocCheck AG, Köln, und der Guano AG, Köln, wird zugestimmt.“

#### **II Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft als Aktionär eingetragen sind und sich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss spätestens bis zum Ablauf des 21. Mai 2014 unter der folgenden Adresse in Textform (§ 126b BGB) bei der Gesellschaft eingegangen sein:

DocCheck AG  
c/o PR IM TURM HV-Service AG  
Römerstraße 72 – 74  
68259 Mannheim  
Deutschland  
Fax: +49 (0) 6 21 . 7 17 72 13  
eMail: eintrittskarte@pr-im-turm.de

Umschreibungen im Aktienregister finden vom Ablauf des 21. Mai 2014 bis zum Ablauf des 28. Mai 2014 nicht statt.

### III Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge

Darüber hinaus ist jeder Aktionär berechtigt, Gegenanträge zu Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge zu übersenden. Die Gesellschaft wird Gegenanträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter [www.doccheck.ag](http://www.doccheck.ag) unter der Rubrik Investor/Hauptversammlung zugänglich machen, wenn der Aktionär bis zum 13. Mai 2014 der Ge-

sellschaft einen zulässigen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an nachfolgend genannte Adresse übersandt hat:

DocCheck AG  
Corporate Communications  
Tanja Mumme  
Vogelsanger Straße 66  
50823 Köln  
Deutschland  
Fax: +49 (0) 2 21 . 920 53 133  
eMail: [hauptversammlung@doccheck.com](mailto:hauptversammlung@doccheck.com)

Anderweitig adressierte Gegenanträge werden nicht berücksichtigt. Diese Regelungen gelten für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern sinngemäß, wobei ein Wahlvorschlag keiner Begründung bedarf. Aktionäre werden gebeten, ihre Aktionärs-eigenschaft im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags nachzuweisen.

### IV Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel eine Vereinigung von Aktionären oder ein Kreditinstitut oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Ein Vollmachtsformular erhalten Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte. Dieses Vollmachtsformular kann von Aktionären auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.doccheck.ag](http://www.doccheck.ag) unter der Rubrik Investor/Hauptversammlung heruntergeladen werden. Für die Vollmachtserteilung muss dieses Vollmachtsformular nicht zwingend verwendet werden. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine gemäß § 135 Abs. 8 und § 135 Abs. 10 in Verbindung mit § 125 Abs. 5 des Aktiengesetzes gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, bedarf die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und ihr Nachweis gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und die gemäß § 135 Abs. 8 und § 135 Abs. 10 in Verbindung mit § 125 Abs. 5 des Aktiengesetzes gleichgestellten Personen und Institutionen müssen Vollmachten lediglich nachprüfbar festhalten; sie können für die Form

der Vollmachtserteilung abweichende Regelungen vorgeben, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Daher bitten wir unsere Aktionäre, sich bezüglich der Form der Vollmachten an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellten Personen oder Institutionen mit diesen abzustimmen.

Wir bieten unseren Aktionären auch in diesem Jahr an, sich durch einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft vertreten zu lassen. In diesem Fall muss der Aktionär dem Stimmrechtsvertreter zu jedem Tagesordnungspunkt Weisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, nach Maßgabe der ihm erteilten Weisungen abzustimmen. Bitte beachten Sie, dass der Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen oder dem Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennimmt und Verfahrens-anträge und unangekündigte Anträge von Aktionären nicht unterstützen wird. Die Erteilung der Vollmacht an den Stimmrechtsvertreter, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126 b BGB). Ein Formular zur

Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft wird den Aktionären mit der Eintrittskarte übermittelt und steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.doccheck.ag](http://www.doccheck.ag) unter der Rubrik Investor/Hauptversammlung zum Herunterladen zur Verfügung. Sämtliche Vollmachten und Weisungen an einen Bevollmächtigten oder den weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter müssen nach Maßgabe der vorangehenden Bestimmungen der Gesellschaft unter nachfolgender Adresse bis zum 27. Mai 2014, 18.00 Uhr, eingehen, da sie sonst nicht mehr berücksichtigt werden können:

DocCheck AG  
c/o PR IM TURM HV-Service AG  
Römerstraße 72 – 74  
68259 Mannheim  
Deutschland  
Fax: +49 (0) 6 21.7 17 72 13  
eMail: [hauptversammlung@doccheck.com](mailto:hauptversammlung@doccheck.com)

Alternativ zu einer vorherigen Übermittlung der Vollmachtserklärung / Weisungen ist auch eine Übergabe an einen Bevollmächtigten/den weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft während der Hauptversammlung möglich.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung sowie zu den Einzelheiten zu Vollmachten und Weisungen ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären mit den Eintrittskarten übersandt werden, und sind auch – neben weiteren Informationen zu den Tagesordnungspunkten 1 und 7:

- die zu Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen,
- der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der DocCheck AG und der Guano AG,
- die geprüften Jahresabschlüsse und die Lageberichte der DocCheck AG und die Konzernabschlüsse und die Konzernlageberichte des DocCheck-Konzerns für die Geschäftsjahre 2011, 2012 und 2013

sowie der ungeprüfte Jahresabschluss der Guano AG für das Geschäftsjahr 2013,

- der gemeinsame Bericht des Vorstandes der DocCheck AG und der Geschäftsführung der Guano AG zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag nach § 293a AktG.

sowie der aktuellen Satzung der Gesellschaft im Internet unter [www.doccheck.ag](http://www.doccheck.ag) unter der Rubrik Investor/Hauptversammlung verfügbar.

Köln, im April 2014

DocCheck AG  
Der Vorstand

# Anfahrt zum MediaPark

## Mit der U-Bahn

Haltestelle Christophstraße/MediaPark.  
Direkt erreichbar mit den Linien 12 und 15  
ab Rudolfplatz oder Hansaring.

## Oder mit dem Auto

A 57 Richtung Köln-Zentrum, Ausfahrt Zentrum.  
Einfahrt zur unterirdischen Umgehungsstraße direkt  
hinter der Eisenbahnbrücke. Von dort aus in die  
zentrale Tiefgarage (Parkhaus Zentral PZ) MediaPark.  
Aufgang am blauen Kassenbereich.

